

4) Die Bestellung ergiebt, daß stark und weit über die Hälfte gesömmeret ist, mithin das Winterfeld zum großen Theil in halbem Dünger bestellt wird. Es kann also dieses an Körnern nicht so ganz ergiebig seyn. Jedoch kommt demselben der Hürdeschlag sehr zu statten, weil, wie schon erst angeführt ist, der Rocken in demselben gut antritt. Zudem wird mit dem Wagen gut gedünget, indem zum vollen Dünger 8 vierspannige Hof- oder Fuder auf einen Morgen von 120 □ Ruthen gefahren werden, die gut geladen werden können, weil der Acker größtentheils nahe ist, und nur einige Ackerstücke auf etwas steilen Bergen liegen. Auch wird mit der Hürde gut gedünget, da die Schäferen aus 1000 Stück besteht, und die Anzahl der mit dem Hürdeschlage gedüngeten Aecker beweiset, daß in einer Nacht nicht über ein Morgen gedünget werde.

5) Dem ersten Sommerfelde wird ebenfalls durch den Hürdeschlag sehr geholfen, und vermittelst desselben wird über die Hälfte im halben Dünger bestellt.

6) Eben dieses hat auch Einfluß auf das zweyte Sommerfeld, indem so behandeltes Land immer bey Kräften erhalten wird, so, daß der Dünger sich nicht ganz verlihet, um so weniger, da, wie erst angeführt ist, es in der ersten Art gut gedünget wird. Aus allem diesem ergiebet sich denn,

7) daß der Körner-Ertrag ganz gut seyn müsse, der es auch im Lande von mittler Güte deshalb ist, weil die Früchte weniger ins Stroh wachsen.

## B.

Formular des Eides, nach welchem die Ackerverständigen zu beeidigen sind.

Ihr sollt geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr über alles dasjenige, worüber ihr in Betracht des Ackerbaues bey dem Amte N. und alles dessen, was dahin gehöret, werdet befraget werden, die rechte reine Wahrheit nach eurem besten Wissen sagen, und das nicht unterlassen wollet, wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, oder noch anderes, das Menscheninne erdenken mögten, alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nota. Der Eid, mit dem der Schaafmeister wegen Düngung mit der Hürde zu belegen ist, lautet dahin:

daß ihr über alles dasjenige, worüber ihr wegen der Düngung mit dem Hürdeschlage bey dem Amte N. werdet befraget werden zc.

Des